

Rassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
1/4 jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich.
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Zeidler in Biedrich.

Ämtliches Verkündungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6. Spalte, Colonellzeile
oder deren Raum 15 Pfg., Reklamazeile 80 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Zeidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Deffenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jglstadt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Nauord, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildschaffen.

Nr. 86.

Samstag, den 20. Juli 1918

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 356.

Bekanntmachung.

Betreffend: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für Frühgemüse für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Unter Ausübung der Preisfestsetzung in Ziffer III der Bekanntmachung vom 18. April, sowie der Bekanntmachungen vom 6. Mai, 17. Mai, 21. Mai, 28. Mai und 11. Juni d. Js., hat die gemeinsame Preisfestsetzungskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt wie folgt:

Nr.	Erzeuger-Preis:	Großhandels-Preis:	Kleinhandels-Preis:	Erzeuger-Preis:	Großhandels-Preis:	Kleinhandels-Preis:
1. Khabarber	—15	—18	—25	—17	—23	—
2. Spinat (ungewäss.)	—30	—36	—46	—34	—40	—
3. Erbsen	—40	—50	—61	—46	—56	—
4. Bohnen:						
a) Stangenbohnen	—40	—50	—61	—46	—56	—
b) Buschbohnen	—40	—50	—61	—46	—56	—
c) Bohnen und Perlbohnen	—50	—60	—71	—56	—66	—
d) Sau-Puff-Bohnen	—25	—32	—40	—32	—40	—
5. Möhren:						
a) mit Kraut	—15	—20	—26	—20	—26	—
b) ohne Kraut	—33	—40	—46	—40	—46	—
6. Radrüben od. Kr.	—08	—10	—15	—10	—15	—
7. Karotten:						
a) mit Kraut	—20	—26	—32	—26	—32	—
b) ohne Kraut	—35	—42	—50	—42	—50	—
8. Kohlrabi	—30	—36	—44	—33	—40	—
9. Frühweißkohl	—20	—26	—31	—26	—31	—
10. Frühwirsing	—20	—26	—31	—26	—31	—
11. Frühzwiebeln:						
a) mit Kraut	—20	—26	—31	—26	—31	—
b) ohne Kraut	—35	—42	—50	—42	—50	—
12. Mangold (Römisch Kohl)	—20	—26	—32	—24	—30	—

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund, auch bei Möhren und Karotten mit Kraut. Sie treten am Dienstag, den 16. Jd. Mts. in Kraft.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erldt werden.

Die Preise verstehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte.

Wiesbaden, den 12. Juli 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. Juli 1918.

Ramens des Kreisauusschusses.

Der Vorsitzende: von Heimburg.

Nr. 357.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 werden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden die folgenden Höchstpreise für Frühobst festgesetzt:

Frühbirnen	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.
Frühäpfel	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.
Frühpläumen	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.
Frühäpfel und Frühbirnen	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.

Vorstehende Preise beziehen sich auf das Pfund für marktfähige Ware 1. Güte.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-

Vorstehende Preise beziehen sich auf das Pfund für marktfähige Ware 1. Güte.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden auf Grund der Verordnung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 395) mit Gefängnis und mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. Juli 1918.

Ramens des Kreisauusschusses.

Der Vorsitzende: von Heimburg.

Nr. 358.

Bekanntmachung.

Betreffend: Die Verwertung der Obsttrester.

Der Kriegsausschuss für Ernährung G. m. b. H. in Berlin W. 92 bewirtschaftet auch in diesem Jahre die Obsttrester. Als Verwertungseinkünfte, die beauftragt sind, die Obsttrester für den Kriegsausschuss für Ernährung aufzukaufen, wurden im Landkreis Wiesbaden ernannt:

Heinrich Stenmiller in Erbenheim,
Rudolf Baumann in Biedrich,
Josef Altmaler in Flörsheim,
A. B. Jerde in Rambach,
E. Warr II. in Biedrich.

Wiesbaden, den 9. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses: von Heimburg.

Nr. 359.

Verzeichnis

der von den Schulverbänden mit 25 und weniger Schulstellen des Landkreises Wiesbaden gemäß § 14 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. 7. 16 im Jahr 1917 angekauften, bei der Kass. Sparkasse angelegten Schulbaufonds.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Kapitalanlage am 31. März 1917.	Kapitalanlage im Rechnungs-jahr 1917.	Zinsen im Rechnungs-jahr 1917.	Abgaben zur Kriegs-anleihe i. R. d. Rechnungs-jahr 1917.	Kapitalanlage am 31. März 1918.
1	Auringen	250 31	60	26 20	286 45	56 06
2	Bierstadt	2533	450	109 37	260 10	192 27
3	Breckenheim	601 93	110	137 59	—	749 52
4	Deffenheim	278 23	150	75 55	—	508 78
5	Diedenbergen	187 77	150	27 00	—	384 83
6	Dohheim	288 11	780	494 40	1378 60	288 50
7	Eddersheim	348 90	180	85 91	477 45	137 36
8	Erbenheim	375 63	300	44 87	672 20	48 90
9	Flörsheim	895 30	500	261 29	—	1096 59
10	Frauenstein	467 42	240	159 60	—	848 02
11	Georgenborn	334 48	320	50 27	—	37 79
12	Hefloch	61 96	40	32 89	95 51	59 32
13	Hochheim	653 07	390	189 85	1050 35	182 57
14	Jglstadt	317 53	150	66 50	—	524 03
15	Kloppenheim	163 44	150	81 40	286 45	98 89
16	Massenheim	212 51	110	61 79	—	384 80
17	Miedenbach	168 37	110	45 00	—	323 46
18	Nauord	177 38	180	86 70	381 93	62 13
19	Nordenstadt	229 29	150	67 11	381 93	64 45
20	Rambach	584 45	210	27 78	—	822 33
21	Schierstein	1694 47	600	345 47	2288 40	321 54
22	Sonnenberg	556 76	340	187 01	1483 75	172 57
23	Wallau	353 23	150	83 31	—	586 54
24	Weilbach	1728 78	180	66 77	—	1975 55
25	Wicker	210 96	110	56 70	286 45	91 21
26	Wildschaffen	159 75	60	32 93	—	252 68

Vorstehendes Verzeichnis wird zur Kenntnis der Schulverbände gebracht.

Ein von der Direktion der Kassauischen Landesbank gefertigter Auszug aus dem Schulbauaufwandskonto geht den Schuldeputationen bzw. Schulvorständen unter Briefumschlag zu. Derselbe ist den Rechnungsbelegen beizufügen.

Wiesbaden, den 12. Juli 1918.

Der Königliche Landrat: von Heimburg.

Nr. 360.

Bekanntmachung.

Es ist festgestellt worden, daß die Schafhalter sich vielfach weigern, die ihnen anfallende Wölle abzuliefern. Sie verspinnen die Wölle selbst oder verkaufen sie zu Schleichhandelspreisen.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Schurwölle beschlagnahmt ist und abgeliefert werden muß, und zwar an die für den Landkreis Wiesbaden im Einvernehmen mit der Kriegsrüststoffabteilung bei der Firma Gebrüder Kahn in Schierstein errichtete Sammelstelle.

Wiesbaden, den 9. Juli 1917.

Der Königliche Landrat: von Heimburg.

Nr. 361.

Betreffend: Bekanntmachung und Ablieferung der Schurwölle von Schafen.

Die Schafhalter werden darauf hingewiesen, daß Schurwölle beschlagnahmt ist und an die von der Kriegsrüststoffabteilung Berlin dafür bestimmte Sammelstelle Gebrüder Kahn, Schierstein a. Rh.

zur Ablieferung gebracht werden muß.

Ich ersuche die Magistrats- und Gemeindevorstände um ortsübliche Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 18. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses: von Heimburg.

Nr. 362.

Bekanntmachung.

Betreffend: Die Berechnung von Bahnfrachten für Frischobst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin, macht auf folgendes aufmerksam:

Um Differenzen bei der Berechnung von Bahnfrachten nach Möglichkeit zu vermeiden, ist in die Inhaltsrubrik der Frachtbriele nicht einfach „Frischobst“ hineinzusetzen, sondern die Ware wie folgt zu benennen. Beispiele:

„Wirtschaftsäpfel in loser Schüttung“ oder

„Tafelbirnen in Kisten“ oder

„Freiessbeeren in Kisten“ usw.

Ferner ist in die Inhaltsrubrik der Frachtbriele der Vermerk aufzunehmen:

„Zur Verwendung im Inlande“.

Durch diesen Vermerk treten bei der Berechnung der Frachten die Eisenbahntarife 23 und 23a mit Gültigkeitsdauer bis 30. Juli 1919 in Kraft. Es wird durch Beachtung dieser Vorschrift eine wesentliche Ersparnis zu erzielen sein.

Wiesbaden, den 9. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses: von Heimburg.

Nr. 363.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, deren Rechnungen für 1916 noch nicht eingereicht sind, veranlasse ich, nach Möglichkeit auf eine baldige Rechnungsstellung hinzuwirken. Die festgestellte Rechnung ist alsbald nach der Feststellung zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszuliegen und nach der Auslegung mir ohne Verzug einzureichen.

Schließlich mache ich auf die Bestimmung in Absatz 5, A. a. D., wonach mir eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen ist, zur Beachtung aufmerksam und erwarte bestimmt Erledigung vorstehender Verfügung bis spätestens zum 1. Oktober d. Js.

Wiesbaden, den 15. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses: von Heimburg.

Nr. 364.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Meine Verfügung vom 4. 2. 1918 II. 32/1, Kreisblatt Nr. 17/62, betreffend Einreichung eines Berichtes, ob die Vorprüfung der Gemeinderrechnung für 1916 erfolgt ist, bringe ich den noch rückständigen Bürgermeistern in Erinnerung und erwarte bestimmt Bericht bis zum 10. f. Mts.

Wiesbaden, den 15. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses: von Heimburg.

Nr. 365.

Betr. Anmeldung zur Feldbesichtigung von Pflanzkartoffeln.

(Pflanzkartoffelvermittlung für das Frühjahr 1919.)

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt auch in diesem Jahre, das in dem Kammerbezirk vorhandene Pflanzgut, ganz besonders das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gezogene, zur Pflanzgutvermittlung für das Frühjahr 1919 zurückzustellen. (Reibungen werden aus allen Teilen des Kammerbezirktes, auch aus den niederen Lagen, entgegengenommen und nach Bedarf berücksichtigt.) Wir ersuchen alle Landwirte, die über Pflanzgut der Sorte Industrie sowie anderer guter Sorten verfügen und bereit sind, ihre Felder von einer von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Kommission besichtigen zu lassen und das als zur Saat geeignet anerkannte Pflanzgut für das Frühjahr 1919 (evtl. auch für den Herbst 1918) zum Versand bereit zu halten, Anträge auf Besichtigung ihrer Felder baldmöglichst, spätestens aber bis zum 6. Juli d. Js., bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92, zu stellen.

Die Anmeldungen zur Besichtigung von Frühkartoffeln erbitten wir bis spätestens 29. Juni d. Js. Die Anmeldungen sollen enthalten:

- Genaue Adresse des Anmelders (Telephonanschluss);
- Angabe der nächsten Eisenbahnstation und Entfernung des Wohnorts von derselben;
- Größe der zur Besichtigung angemeldeten Fläche;
- Angabe der Sorte und des Nachbaus von Originalsaat (1. 2. und 3. oder älterer Nachbau);
- eine Erklärung darüber, ob der Anmelder in der Lage und bereit ist, die Kommission mit Fuhrwerk von der Station oder einem anderen, ihm näher zu bezeichnenden Orte kostenfrei abzuholen und für einfache Verpflegung Sorge zu tragen.

Selbstverständlich können nur solche Felder anerkannt werden, die sich durch besonders guten Stand und Gesundheit der Stauden auszeichnen. In Betracht kommen hier in erster Linie der 1. Nachbau von Originalsaat (vom Sämling unmittelbar bezogen), sowie der 1. und 2. Nachbau von Pflanzkartoffeln, die vom Kassauischen Saatbauverein (in den Jahren 1917/18) bezogen worden sind. Auch das aus den leistungsfähigen Kartoffelversuchen der Landwirtschaftskammer herrührende Pflanzgut kann besondere Berücksichtigung finden. Als Ausweis zum Bezug von Pflanzgut gelten Frachtbriele, Rechnungen und dergl. Fehlen solche, so ist spätestens bei der Besichtigung ein glaubhafter Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu führen.

Der Pflanzkartoffelerzeuger, der Pflanzgut zur Besichtigung anmeldet, verpflichtet sich durch die Anmeldung für den Fall der Anerkennung, das als geeignet erkannte Pflanzgut der Landwirtschaftskammer bis zur Pflanzzeit im Frühjahr 1919 zur Verfügung zu halten. Eine Gewähr für den Verkauf des als geeignet erkannten Pflanzgutes kann seitens der Landwirtschaftskammer nicht übernommen werden. Ebenso wenig dürfen Schadenersatzansprüche, die durch die Aufbewahrung des Pflanzgutes bis zum Frühjahr veranlaßt werden könnten, an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer übernimmt alsdann die Vermittlung des Pflanzgutverkehrs vom Erzeuger an den Verbraucher. Rechte und Pflichten werden durch diese Vermittlung nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet. Die Pflanzgutvermittlung erfolgt auf Grund der vom Deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebenen Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914). Verkäufer und Käufer haben sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37, erhältlich.

Der Preis kann heute noch nicht festgelegt werden. Er wird aber soweit über den jeweils geltenden Höchstpreis hinausgehen, daß er den Erzeuger für Aufbewahren, Verlesen, Verluste und Mühen entsprechend entschädigt. Nachweisbarer 1. bis 3. Nachbau kann höher bezahlt werden als älterer Nachbau.

Für jeden Morgen angemeldeter Fläche ist eine Besichtigungsgebühr von 3 Mark zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn auf Grund der Besichtigungsergebnisse eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Kommt die Vermittlung zustande, so ist für jeden Zentner vermittelten Pflanzgutes eine Gebühr von 20 Pfg. an die Landwirtschaftskammer oder an eine von dieser benannte Stelle zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Anmeldung von Kartoffelflächen zur Besichtigung hat die Einkundung des entsprechenden Betrages (3 Mark für den Morgen) an die Kasse der Landwirtschaftskammer, die Genossenschaftsbank für Hessen-Kassau, Wiesbaden, Röhrlstraße 29 (Postfachkonto Nr. 709), zu erfolgen. Anmeldungen, die ohne Einkundung des entsprechenden Betrages eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Landwirtschaftskammer.

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatweiden.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichsgetreidegesetzblatt S. 434) wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918) zu Saatweiden ist nur gegen Saattkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Absatz von Reinsgetreide, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

§ 2.

Die Ausstellung der Saattkarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatweiden erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Ortsbehörde beantragt werden. Der Antrag ist zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Anbaufläche zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Saattkarte für Landwirte (Verbraucher-saattkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller aus selbst gebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgetrennt hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saattkarten für Händler (Händler-saattkarte) handelt, erfolgt die Ausstellung der Saattkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde, an die die Anträge von der unteren Verwaltungsbehörde nach Prüfung weiterzureichen sind.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saattkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3.

Die Saattkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerb berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach den beigefügten Mustern 1 und 2 auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saattkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammel-saattkarten nach anliegendem Muster 3 verwendet werden. Die Sammel-saattkarten müssen außer den Angaben nach Absatz 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4.

Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 5.

Die Zustimmung (§ 4) ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Abkömmlingen, die als Saatgut anerkannt sind (anerkanntes Saatgut), durch Originalsaatgut- oder anerkanntes Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 6).

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidebestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Als anerkanntes Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidebestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkanntes Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 2, 3) entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.

§ 6.

Wer mit nicht selbst gebauten Früchten zu Saatweiden handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für die Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an Verbraucher zulässig.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidebestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet infomitt statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saattkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saattkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Orts beschreiben zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saattkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidebestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saattkarte an diesen Kommunalverband weiterzugeben.

§ 8.

Die Ausstellung der Saattkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Überwachung durch die Reichsgetreidebestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidebestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden, Vertrauensleute beizugeben, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erteilt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 9.

Landwirten kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatguts zu Saatweiden innerhalb eines bestimmten Bezirks, der sich nicht über die Grenze des Kommunalverbandes erstrecken darf, allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle von der Erteilung der Zustimmung unverzüglich unter Angabe von Name und Wohnort des Landwirts und der zum Verkauf freigegebenen Saatgutmenge und -Sorten Mitteilung zu machen.

Die Reichsgetreidebestelle oder die von ihr bestimmte Stelle kann gestatten, das Veräußerung selbstgebauten Saatguts zu Saatweiden auch außerhalb des Kommunalverbandes zulässig ist.

§ 10.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatweiden darf nur in der Zeit vom 15. Juli — zum 15. November 1918 vom Sommergetreide zu Saatweiden nur in der Zeit vom 1. Januar — bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidebestelle oder an den von dieser bestimmten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 657) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, was die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidebestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden.

II. Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten. — § 11.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterweizen (Triticum aestivum) und von Gemenge von Roggen und Winterweizen darf nur an die Reichsgetreidebestelle abgegeben werden. Die Reichsgetreidebestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und legt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saattstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbraucher zuführen.

Die Reichsgetreidebestelle kann Erzeuger des in Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saattstellen, landwirtschaftliche Berufsvereinigungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 12.

Als Saatgut im Sinne des § 11 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidebestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saattstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 13.

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüse-saatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem von der Reichsgetreidebestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.

2. Die Reichsgetreidebestelle kann Erzeuger ermächtigen, Gemüse-saatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

3. Der Handel mit Gemüse-saatgut ist außer den im § 6 genannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (R. G. Bl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Samereien erteilt ist;

b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 kg an Verbraucher abgeben.

Die Ausstellung von Saattkarten für Händler, die nicht nach § 6 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Vorschriften dieser Verordnung über Saattkarten finden auf Gemüse-saatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gr. handelt.

Die Reichsgetreidebestelle kann Ausnahmen von den Vorschriften im Abs. 1 zulassen. Sie kann weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemüse-saatgut erlassen.

§ 14.

Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidebestelle oder an den von dieser bestimmten Kommunalverband abzuliefern. Die Reichsgetreidebestelle kann Ausnahmen zulassen.

Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Getreide vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Die Vorschriften in § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung der Vorschriften, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidebestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidebestelle durch die zuständige Behörde die vorhandenen Vorräte zugunsten der Reichsgetreidebestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidebestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festlegung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 17.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 bestraft.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.

gez. von Waldow.

Wird hiermit veröffentlicht.

Ich erlaube die Magistrate und Gemeindevorstände, in der Gemeinde sofort auf die Bestimmungen hinzuwirken. Ueber die formelle Handhabung werde ich noch Anweisung erteilen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

S.-Nr. II. Kornst. 4612.

von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

Ab Amtlich. Großes Hauptquartier, 18. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nördlich von Lens und östlich von Villers-Bretonneux wurden heftige Angriffe des Feindes abgewiesen. Die tagsüber mäßige Gefechtsintensität lebte am Abend auf und nahm während der Nacht zeitweilig südwestlich von Ypern und bei Wiederholung der feindlichen Angriffe östlich von Villers-Bretonneux größere Stärke an. Bei reger Erkundungstätigkeit machten wir mehrfach Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Armeekorps der Generalobersten von Boehn stand gestern tagsüber in schwerem Kampf. Durch neu herangeführte Divisionen verlor der Feind von Neuem nach mehrstündiger Artillerievorbereitung zu großen einheitlichen Gegenangriffen gegen unsere ganze Front südlich der Marne an. Am Abend war die Schlacht zu unseren Gunsten entschieden. Unter schweren Verlusten brachen die Angriffe des Feindes zusammen. Aus kleinen Gefechtsgruppen von Mercul, in die der Feind vorübergehend eindrang, warf er unser Gegenstoß wieder hinaus. Auch aus dem Nordufer des Flusses verlor der Feind vergeblich unsere Erfolge streift zu machen. Bei Erkämpfung eines Berges südlich von Porey nahmen wir seine Besatzung mit ihrem Regimentskommandeur und mehrere Gefangenen gefangen.

Östlich von Reims ist die Lage un verändert. Artilleriefeuer wechselt die Stärke nordwestlich von Mollages führte der Feind kleinere Angriffe, die in unserem Gegenstoß zusammenbrachen. Gestern wurden 23 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Jakob errang seinen 23. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Kaiser in der Schlacht bei Reims.

Bona Berlin, 17. Juli. Der Kriegsberichterstatter Kurt Rosner schreibt vom Schlachtfeld bei Reims am 16. Juli an den „Berliner Lokalanzeiger“: Der Kaiser, der den Bunk hat, die neue Schlacht vom ersten Augenblick ihres Durchbruchs an im Kreise seiner Kampftruppen mitzuerleben, hat sich nach dem späten Abend des 14. Juli in das Gelände der kommenden Schlacht begeben. Er hat die Nacht zum neuen Tage ganz auf einer vorgeschobenen Beobachtungswarte verbracht und von hier aus das furchtbare Orchester unseres Feuerüberalles mit angehört und das unerhörte Bild der über die feindlichen Stellungen blausenden Geschosse in sich aufgenommen. Schon wenige Minuten nach unserem um 4.50 Uhr losbrechenden Sturm hielt er die ersten Meldungen über den guten Fortgang der Unternehmungen in Händen. Er ist dann bis zum frühen Morgen, ohne sich eine Minute Ruhe zu gönnen, bei der Truppe geblieben und hat auch den heutigen Tag, der an die Erfolge an der Marne und südwestlich von Reims neue schöne Errungenschaften knüpfte, vom Morgen bis zum Abend im Kampfgelände und angefüllt des umringenden Gebietes verbracht.

Englische Vermutungen.

Oberst Kington schreibt in der „Morning Post“ zur deutschen Offensive: Das Ueberstreiten der Marne auf einer Breite von 15 km. bildet vom strategischen und praktischen Gesichtspunkt aus das bemerkenswertere Ereignis der Offensive. Indes fragt man sich, ob dieser strategische Vorteil gehalten werden kann. Das Ueberstreiten der Marne beweist die Absicht der Deutschen, ihre Stellungen zwischen der Marne und der Aisne weiter auszubauen, bevor sie den Vormarsch auf Paris wieder aufnehmen. Wenn dieses Manöver gelingt, könnte die Lage der Franzosen längs der Obergrenze zwischen der Marne und der schweizerischen Grenze kritisch werden und vielleicht eine Umgruppierung großer Stills nötig machen.

Der Zweck der Ausdehnung der deutschen Offensive südöstlich von Reims kommt einem Bericht des „Echo“ aus London den englischen Militärkritikern unbegreiflich vor. Sie neigen zu der Ansicht, daß dies nur ein Scheinmanöver sei, um möglichst viele Truppen nach dem Süden zu ziehen und dann den Vorstoß in einer anderen Richtung anzusetzen. Wahrscheinlich werde sich der neue Kampf um den Besitz von Amiens drehen. Durch den Vorstoß der Inneren Verbindungen könnten die Deutschen gleichzeitig Ypern, Reims und Chalons bedrohen.

Der Grund der deutschen Ueberlegenheit.

Der schweizerische Militärschriftsteller Oberst Egli schreibt eine Artikelreihe über einen Besuch an der deutschen Westfront, die er in den „Basler Nachrichten“ veröffentlichte, mit folgenden Ausführungen: Seit August 1914 kämpften die Deutschen im Westen und Osten gegen Uebermacht. Nur nach und nach ist es ihnen durch ihre überlegene Führung und durch die Güte ihrer Truppen gelungen, den Hauptgegner im Osten zu vernichten, um endlich im vierten Kriegsjahre auch die Gegner im Westen angreifen zu können, die ihnen auch heute noch an Zahl der Kämpfer und Kampfmitteln zumindest ebenbürtig sind, die aber weder die deutschen Generäle, noch die deutschen Offiziere, noch die deutschen Unteroffiziere besitzen. Nach meiner Ueberzeugung sind darin die Deutschen allen ihren Gegnern voraus und damit ist auch die Grundlage für die deutsche Ueberlegenheit gegeben, da auch die Mannschaften den Gegnern mindestens ebenbürtig ist. Nicht die Waffe der Geschütze oder Flugzeuge, auch nicht die Ueberzahl an Mannschaften erkämpft den Sieg, sondern der einfache pflichttreue Soldat unter guten Führern. Befähigt Deutschland diese nicht, so wäre das Reich in der schweren Zeit 1916 und 1917 zusammengebrochen, trotz des großen Entschlusses, den auch das deutsche Hinterland an dem erfolgreichen Widerstand genommen hat. Der heutige deutsche Feldsoldat in einer abgetragenen grauen Uniform sieht schäbig aus neben dem hellfarbenen Engländer oder himmelblauen Franzosen und doch spürt man überall die Siegesgewißheit ohne Selbstüberhebung. Führer und einfache Soldaten sind überzeugt, daß nun die entscheidenden Abschnitte des Krieges kommen und daß sie auch diese noch siegreich bestehen werden. Sie alle wissen auch, daß noch harte Kämpfe bevorstehen, denn niemand rechnet mit einem raschen Zusammenbruch der Gegner. Trotzdem erscheint das, was den Deutschen noch bevorsteht, verhältnismäßig leicht gegenüber dem, was sie in den verflochtenen Jahren leisten mußten, um so weit zu kommen, wie sie heute sind.

Der Landbootskrieg.

Bona Berlin, 17. Juli. Unsere Unterboote versenken im Sperrgebiet um England 23000 Bruttoregistertonnen. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Kleine Mitteilungen.

Eine geheimnisvolle Andeutung aus Wien. Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Wien: Ein Ereignis wird in Bälde erwartet, aus dem die Entente sehen wird, daß es besser gewesen wäre, Frieden zu schließen.

Paris. Der jüngste Sohn des früheren Präsidenten Roosevelt, Quentin, wurde im Luftkampf bei Chateau-Thierry getötet und ist in den deutschen Linien abgestürzt.

Der Tod eines französischen Angriffsflyers gegen Frankfurt. Die französische Presse beklagt lebhaft den Tod des Fliegerleutnants Jean Beaumont, der ein kostbarer Mitarbeiter des Hauptmanns Beauchamp im Werfen von Bomben auf unbefestigte deutsche Städte gewesen war. Beaumont hat hauptsächlich Frankfurt a. M., Essen und andere in der Rheingegend gelegene Städte heimgesucht. Er ist wie schon gemeldet, beim Zusammenstoß seines Flugzeuges mit einem anderen ums Leben gekommen.

Deutschfreundliche Strömungen aus dem Moskau. Kadettenkonferenz. „Eensla Dagbladet“ meldet aus Helsingfors, daß auf dem Kadettenkongress sich deutschfreundliche Strömungen bemerkbar gemacht hätten. Miljutow und Trotschew seien jetzt Anhänger einer Annäherung an Deutschland. Die Ermordung des Grafen Mirbach habe die neue Stellungnahme begünstigt.

Der Gefangenen-austausch mit Frankreich.

Ab Konstanz, 18. Juli. Bergangene Nacht gegen 11 Uhr sind mit Sonderzug aus der Schweiz weitere 800 internierte Offiziere und Mannschaften hier eingetroffen.

Eine Entente-Lüge.

Ab Brüssel, 17. Juli. Der französische Eiffelturmsturm vom 16. Juli, nachmittags 5 Uhr, verbreitete die Nachricht, die deutsche Verwaltung in Brüssel habe vor einiger Zeit alles Gemüll auf dem Brüsseler Markt requiriert. Aus diesem Anlaß habe Militär einschreiten müssen und es sei zu einer Schießerei gekommen, der fünf Bayern zum Opfer gefallen und wobei 13 Bayern verwundet worden seien.

Die deutsche Verwaltung schritt längst mit Unterstützung der belgischen Polizei eifrig zu dem Zweck, der minderbemittelten Bevölkerung den Kauf des notwendigen Gemüses zu einem annehmbaren Preise zu ermöglichen, gegen das wucherische Gebahren der Bauern, und zwar mit einem guten, von allen loyal denkenden Belgiern anerkannten Erfolg ein. Das ist die Wahrheit, die allerdings der Propaganda-Dienst der Entente nicht verbreiten darf. Was darüber hinaus von einem Einschreiten des deutschen Militärs und von Toten und Verwundeten gesagt wird, ist eine schamlose Lüge. Die ganze schaurige Geschichte ist frei erfunden.

Hinrichtung des Mörders des Grafen Mirbach.

Gent, 18. Juli. Die Neue Korrespondenz meldet: Andrejef, einer der Mörder des Grafen Mirbach, ist hingerichtet worden, der andere, Esentlew, ist noch nicht verhaftet.

Die neuen Steuern.

Die Befugung der neuen Steuerordnungen in den Ausschüssen und im Reichstage hat infolge der verschiedenen Abänderungsvorschläge und ihrer Erörterungen den Ueberblick über die zur Annahme gelangten Steuerentwürfe selbst sehr erschwert. Um unseren Lesern ein Bild von den wichtigsten Sähen der einzelnen Steuern zu geben, haben wir diese aus der Fülle des umfangreichen Materials nach den einzelnen Vorlagen kurz zusammengefaßt.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Biebrich.

Heute früh sprang in der Nähe von Biebrich-Ost aus einem von Wiesbaden kommenden Eisenbahnzuge während voller Fahrt ein Fahrgast. Er blieb mit schweren Verletzungen liegen und wurde in bemerklichem Zustande ins hiesige städtische Krankenhaus verbracht. Wie wir hören, soll es ein Hausbursche aus Bad Soden sein.

Reisepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts im August. Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 10. Juli müssen die gewerblichen Verbraucher die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. August erneut erstatten. Die hierzu erforderlichen Meldedaten sind bei den Kreisstellen, Kreiswirtschafts- und Kreisamtsstellen zum bisherigen Preis von 25 Pf. für ein Meldeformular nebst Vorkauf der Bekanntmachung und von 5 Pfennig für eine Einzelsarte erhältlich. Änderungen in der Reisepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten. Wegen der Meldung der Kohlenlieferungen durch die Verbraucher wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1918 (Reichsanzeiger Nr. 145) Bezug genommen.

Die Klebfähigkeit der Briefmarken. In letzter Zeit wird gelegentlich über die Klebfähigkeit der Briefmarken und die Beschaffenheit der amtlichen Postkarten geklagt. Die Postverwaltung stellt nicht in Abrede, daß sich in beiderlei Hinsicht die Verhältnisse gegen früher etwas verschlechtert haben. Die Ursache davon ist in gewissen Schwierigkeiten zu suchen, die sich neuerdings bei der Herstellung des Klebstoffes und des Papiers ergeben und die sich vor der Hand nicht beseitigen lassen. Sie müssen als eine Begleiterscheinung des Krieges hingenommen werden. Um zu erreichen, daß die Marken möglichst gut haften, empfiehlt es sich sehr, wenn die Verbraucher sie vorsichtig und nur mäßig anfeuchten. Andernfalls wird von der Klebstoffschicht zu viel fortgenommen, so daß die Marken dann u. U. abfallen.

Neue Bestimmungen für die Seeoffizierlaufbahn. Ueber die Einstellung von Anwärtern für die aktive Seeoffizierlaufbahn sowie von Reserveoffizieranwärtern des Seeoffizierkorps sind nachstehende neue Kabinettsordern erlassen worden: 1. Die Anwärter für die aktive Seeoffizierlaufbahn sind fortan wieder als „Seefabellen“ zu bezeichnen. An der bisherigen Art ihrer Einstellung und Einleitung sowie an ihren Gehaltsverhältnissen wird während des Krieges dadurch nichts geändert. 2. Für die Dauer des Krieges können junge Leute der Landbevölkerung, welche die Reife für die Unterprima erworben haben, im Bedarfsfalle auch solche mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, zur Ausbildung als Reserveoffizieranwärter des Seeoffizierkorps meiner Marine zugelassen werden. Sie sind als „Kriegs-Reserve-Offizier-Anwärter“ zu bezeichnen. Sie haben die weiteren Bestimmungen wegen der Ausbildung zu treffen. Die Einstellung von Reserveoffizieranwärtern nach den bisherigen Vorschriften bleibt daneben bestehen. Meldungen von Seefabellen-Anwärtern sind wie bisher zu richten an die Seefabellen-Annahme-Kommission in Flensburg-Mürwik; Meldungen der „Kriegs-Reserve-Offizier-Anwärter“ gehen an die Inspektion des Bildungswesens (Kriegs-Reserve-Seeoffizier-Anwärter-Abteilung) in Kiel, die den Zeitpunkt für die Einstellung bekannt geben wird.

Wohn-Einmazzucker. Durch den Erwerb von Zucker in der Ukraine, von dem eine gewisse Menge in Deutschland bereits eingetroffen ist, wird es möglich, nicht nur die Süßigkeitenindustrie in dem zu Anfang des Wirtschaftsjahres vorgesehenen Umfang weiter mit Zucker zu beliefern, sondern auch die bisher aufgeteilte Einmazzuckermenge von 600 000 Doppelzentner auf die vorjährige Menge von 900 000 Doppelzentner zu erhöhen und außerdem eine Menge von 150 000 Doppelzentner den Bundesregierungen für besondere Zwecke (Ausgleich von Härten, Versorgung der Krankenanstalten, gegebenenfalls auch zum Ersatz für die ausfallende Brotmenge) zuzuteilen. Die Reichszuckerstelle wird die Bezugsscheine sofort nach Beendigung der Verteilungsarbeiten herausgeben. Durch diese Sonderzuteilungen erledigt sich auch die vielfach aufgeworfene Frage, was mit dem Ukrainezucker wird. Es ist bei dem gesamten Stand der Ernährung und Zuckerwirtschaft ausgeschlossen, diesen Zucker in den freien Verkehr zu bringen, weil die öffentliche Zuckerwirtschaft ihn nicht entbehren kann. Er ist, wie der inländische Zucker, der Reichszuckerstelle für ihre Verteilungszwecke zur Verfügung gestellt worden. Eine gewisse Schwierigkeit macht dabei die Aufbringung der sehr hohen Kosten des Ukrainezuckers. Um nicht den allgemeinen Verbrauch der Bevölkerung damit zu belasten, werden von bestimmten Gruppen von Zuckerempfangen, in erster Linie von der Süßigkeitenindustrie, erhebliche Zuschläge erhoben.

Enteignung von Lederwaren. Die Reichsstelle für Schuhversorgung erläßt im „Reichsanzeiger“ eine Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Alltags- und gebrauchter Waren aus Leder, die noch tiefer als bisher in das Geschäftsleben eingreift. Der Beschlagnahme, die am 20. Juli in Kraft tritt, verfallen fast alle teilweise oder ganz aus Leder hergestellten Gebrauchsgegenstände, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden. Die amtliche Bekanntmachung zählt mehr als 40 solcher Gegenstände auf. Es sind da u. a. angeführt: alte Schuhe, Fußbälle, Wärfelbecher, Schuttmappen und Kanten, Pferdegeschirre, Schurzelle, Brieftaschen, Aktenmappen, Gürtel, Riemen aller Art (mit Ausnahme von Treibriemen) usw. Nicht beschlagnahmt werden jene Gegenstände, die sich im Eigentum der Heeresverwaltung oder im Besitze von Personen befinden, die die Schuhversorgung gewerbmäßig besorgen, ferner die im Haushalt vorhandenen Lederwaren. An den beschlagnahmten Sachen dürfen Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Ihre Besitzer müssen sie sorgfältig aufbewahren und behandeln. Insofern die Ablieferung an die Kommunalverbände bis 30. September 1918 nicht freihändig erfolgt ist, verfallen sie der Enteignung. Auch müssen diese Gegenstände, wenn ihr Gesamtgewicht mindestens zehn Kilo beträgt, bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres bei dem zuständigen Kommunalverband angemeldet werden. Hierzu ist zu bemerken, daß hinsichtlich des Baar alte Schuhe, die sich wohl jeder sorgsam gehütet und ge—st, dahinter für den kalten Winter aufgehoben hat, nicht unter die Beschlagnahme fällt, sondern zu den im Haushalt vorhandenen Lederwaren gezählt wird. Die Reichsstelle könnte sonst auf sehr erheblichen Widerstand stoßen.

Welches Geldinstitut soll ich zur Erledigung meiner Zahlungen wählen?

Von Gerhard Schuerel.

Das ist auch eine Frage, die häufig gestellt wird und über die sich viele nicht schlüssig werden können, wenn sie selbst die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung einsehen. Diese Unschlüssigkeit veranlaßt sie dann meist, zum Schaden ihrer eigenen Interessen die Einrichtung eines Kontos ganz zu unterlassen. Es gibt ganz abgesehen von den beiden Geldinstituten staatlichen Charakters, Reichsbank und Post, in jeder Gattung zahlreiche Institute, die volles Vertrauen verdienen, ja, die vertrauenswürdigsten Geldinstitute sind die Regel.

Sicherlich bestehen aber zwischen den einzelnen Geldinstituten, Reichsbank, Postbank, Banken, Genossenschaften und Sparkassen grundlegende Unterschiede, die für die Wahl unter ihnen bestimmend sind.

Die Reichsbank und das Postbankamt vergüten keine Zinsen. Die anderen Geldinstitute (Banken, Sparkassen und Genossenschaften) dagegen vergüten die Guthaben. Daraus ergibt sich wiederum ein gänzlich verschiedener Charakter der bei den einzelnen Instituten eingezahlten Gelder. Bei Reichsbank und Post wird man kurzfristige Guthaben einzahlen, die täglich verbraucht werden. Diese Geldinstitute dienen dem Verkehr. Wer täglich zahlreiche Zahlungen zu leisten hat, und wem es mehr auf eine schnelle Erledigung von Zahlungen ankommt als auf Zinserträge, wird sich dieser beiden Institute bedienen. Zwischen ihnen wiederum ist der Hauptunterschied folgender: Die Reichsbank ist die Bank des Großverkehrs. An sie sind die Behörden, Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und die größten Handels- und Industrieunternehmen angeschlossen. Da sie ein höheres Mindestguthaben fordert, eignet sie sich weder für den kleinen Mann, noch für den Kleinver-

kehr. Das Postbankamt dagegen ist das geeignete Institut für kleine Zahlungen. Hier wird nur ein Mindestguthaben von 25 Mark gefordert. Wer zahlreiche kleinere Zahlungen zu leisten hat, muß sich also ein Postbankkonto einrichten. Ein solches eignet sich daher für Behörden, Vereine, Verbände, Großindustrie und Großhandel wie für den Handwerker, Landwirt, Beamten und Angestellten in gleicher Weise. Man bedient sich eben für alle Zahlungen kleineren Umfanges am besten des Postbankkontos. Ein Postbankkonto ist auch neben einem Konto bei einer Bank, Sparkasse und Genossenschaft äußerst zweckmäßig für alle, die häufig Zahlungen zu leisten haben oder solche empfangen.

Für alle Gelder, die längere Zeit stehen bleiben, eignet sich dagegen ein Konto bei einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft. Denn niemand darf auf die Zinsen, die er dort erhält, verzichten wollen. Auf ein solches Konto können auch die Inhaber eines Reichsbankguthabens oder eines Postbankkontos die Beträge überweisen, über die sie nicht sofort verfügen wollen. Ein Konto bei einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft ist also nicht nur ein Verkehrskonto, sondern vornehmlich auch ein Sparkonto. Wie wünschenswert es auch ist, sich des von diesen Zinsen vergüteten Geldinstituten gepflegten Ueberweisungs- und Scheckverkehrs für größere Beträge zu bedienen, so wenig angebracht ist es, kleinere Summen über diese Konten gehen zu lassen. Dafür ist und bleibt das Postbankkonto die geeignetste Einrichtung.

Aber wenigstens ein Konto zu haben, liegt im Interesse eines jeden, mag er über große oder kleine Summen verfügen, mag er viele Umsätze oder wenige machen, sei er Geschäftsmann, Landwirt, Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Wer sich erst einmal ein Konto eingerichtet hat und den bargeldlosen Verkehr kennt, läßt niemals mehr davon. Und er dient gleichzeitig dem Vaterlande.

Schierstein. In der Nacht vom Samstag auf Sonntag ist aus dem Lager einer hiesigen Fabrik eine größere Menge beschlagnahmtes Metall entwendet worden. Die bei einem des Diebstahls verdächtigen früheren Arbeiter der Fabrik vorgenommenen Hausdurchsuchung forderte einen Teil des Metalls zutage; außerdem fand die Polizei ein ganzes Lager gestohlener Militäreffekten vor. Untersuchung ist eingeleitet.

Elstville. Gegen feige Briefschreiber. Der hiesige Magistrat veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Es sind uns in letzter Zeit wiederholt Klagen zugegangen über Zuschriften ohne Unterschrift. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir eine Sammlung solcher Zuschriften bei uns führen, und daß wir gerne bereit sind, zur Entdeckung des Schreibers durch Schriftvergleichung beizutragen. Wir erwähnen dabei, daß durch unsere Sachverständigen oft auch die Urheber von Schreibmalen festgelegt werden können. Jeder, der dazu beiträgt, solche Feiglinge von namenlosen Schreibern festzustellen, hilft an der Ausrottung dieser Sorte von Menschen mit.

Höchst. 17. Juli. In der Stadt ist abermals ein Wassernot infolge eingetreten, als ein Brunnen wegen Verunreinigung geschlossen werden mußte. Das Wasser ist nach dem Gutachten des Frankfurter Chemikers Dr. Popp zwar nicht gesundheitsschädlich, schmeckt und riecht aber ungesund. Da der im Bau begriffene neue Brunnen erst in etwa 10 Tagen betriebsfähig wird, ordnete die Stadtverwaltung eine erhebliche Einschränkung des Wasserverbrauchs an. Falls die Bürgerchaft der Aufforderung nicht Folge leistet, wird künftig das Wasser nur noch zu bestimmten Stunden abgegeben.

Höchst. 18. Juli. Der seit einigen Tagen hier herrschende Wassermangel hat sich seit Mittwochabend in eine Wassernot umgewandelt. Zwei Brunnen des städtischen Wasserwerks sind verunreinigt, und die übrigen sind vollständig versiegt. Die Bürgerchaft ist bei der Deckung ihres Wasserbedarfs auf die wenigen Brunnen in den einzelnen Höfen und eine Quelle am Main angewiesen. Die ganze Stadt hindurch pilgern Männer und Frauen und Kinder mit allen möglichen Wasserbehältern nach den wenigen Quellen und schöpfen hier das kostbare Nash, und ununterbrochen wallt auch heute der Menschenstrom durch die Straßen den wasserpendenden Brunnen zu. Die Feuerwehr mußte Mittwochabend „trocken“ üben, in den Bädereien stieß das Brotbacken auf Schwierigkeiten, weil das Wasser fehlte. Im Schlachthof und zahlreichen Gewerbebetrieben hapert es im Betriebe. Die Viehhalter stehen einer bedrohlichen Lage gegenüber. Das Soffenheimer Gruppenwasserwerk ist zwar bemüht, der Wassernot zu steuern, indem es dem hiesigen Leitungswasser Wasser zuführen läßt, doch ist dieses längst nicht zur Befriedigung des Bedarfs genügend. Der im Bau begriffene neue Tiefbrunnen soll in etwa 10 Tagen betriebsfähig sein. Ob seine Wassermengen dann für Höchst ausreichen wird, muß abgewartet werden. Jedenfalls befindet sich die Stadt augenblicklich in einer Lage, wie sie schlimmer kaum gedacht werden kann.

Frankfurt. Mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark beabsichtigt eine in Bildung begriffene Gesellschaft die Gründung einer großen Reparaturanstalt für Last- und Personenkraftwagen, mit der ein Verkauf von Zubehör- und Ersatzteilen und Betriebsstoffen verbunden werden soll. Ferner sollen große Hallen mit Räumen für 50 Personen- und 70 Lastwagen errichtet werden. Eine Fabrik und Monteurschule soll angegliedert werden, und für später ist auch die Einrichtung von Ueberlandverbindungen für den Güterverkehr des benachbarten Wirtschaftsgebietes ent. auch von Personenzuglinien nach den Taunusstädten und dergl. in Aussicht genommen. Die großzügige Anlage, mit deren Bau am Kriegsende begonnen werden soll, wird sich auf einem der Stadt Frankfurt gehörenden Gelände von 16 500 Quadratmetern Größe erheben.

Frankfurt. Auf dem Hofe der Hauptpost wurden Mittwoch nachmittag einem hiesigen Geschäftshause mehrere Pakete mit Seidenstoffen, Schleieren und Sammetbändern im Werte von 20 000 Mark gestohlen. Auf die Wiederbeschaffung der Ware hat das Geschäftshaus eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt. — Das Kolonialwaren- und Obstgeschäft von M. Stein in der Moselstraße wurde in der Nacht zum Sonntag und in der letzten Nacht gründlich ausgeplündert. Neben vielen Waren und Früchten fielen den Einbrechern auch größere Mengen von Lebensmittelfrüchten in die Hände.

Mainz. Das fortwährende Steigen der Ausschankpreise für offene Weine und der damit in Verbindung stehende sehr erhebliche Rückgang des Weinverbrauchs in den Dörfern Rheinhessens hat in letzter Zeit zur Schließung sehr zahlreicher Wirtschaften geführt. Aus Ober-Ingelheim wird berichtet, daß dort schon jetzt pro Hund im Herbst zu erntenden Weiktrauben ohne Unterschied der Weinberggröße 3.50 Mark geboten werden, was einem Mostpreise von 10 500 Mark (pro Stück = 1200 Liter) entsprechen würde.

Mainz. 18. Juli. Woher rührt die unzureichende Gemüsezufuhr auf den städtischen Märkten? Wer einmal Gelegenheit hatte, den einer wahren Völkerwanderung gleichenden Massenstrom der Gemüsehändler nach den Mainzer Nachbarorten zu beobachten, für den ist die mangelhafte Beschickung der städtischen Märkte mit Gemüse kein Rätsel mehr. An jedem Montag und Donnerstag, den Tagen, an denen die Gemüsehändler ihren sog. „Markttag“ für den darauffolgenden Wochenmarkt zurecht machen, ziehen viele Hunderte von städtischen Käufern hinaus zu den Landwirten und kaufen bei den meisten den letzten Rest ihres zum Verkauf auf dem Markte bestimmten Gemüses zu jedem Preise auf. Auch am heutigen Tage hatten sich in Rombach, Gonsenheim, Finthen u. a. Orten wieder zahllose Käufer zu diesem Zweck eingefunden. Die Dampftrambahn, die Eisenbahn und die Elektrizität sind an diesen Tagen völlig von Käufern überfüllt, und zahllose ziehen noch den Weg zu Fuß vor. Bis von Kellertbach, ja selbst noch weiterher aus dem Ried und dem Rheingau kommen die Käufer auf ihrer Jagd nach Bohnen und Erbsen nach Gonsenheim und Rombach. Kein Wunder, daß bei solch günstiger Verkaufsgelegenheit die wenigsten Gemüsehändler überhaupt noch Gemüse auf die früher von ihnen regelmäßig besuchten Märkte zu Mainz, Wiesbaden oder Frankfurt bringen. Nur ganz vereinzelt legt noch ein Landwirt Wert darauf, seine frühere städtische Kundenschaft weiter zu bedienen. Diese sind es auch, die alle Gemüsehändler von ihrem Hofe fern halten. Die meisten jedoch haben im laufenden Jahre ganz auf die Steigerung ihres alten Marktgeschäftes verzichtet.

Mainz-Kellertbach. Im Main ertrunken ist Dienstagabend das 6 Jahre alte Töchterchen des hiesigen Einwohnere Ba. Diehl. Das Kind spielte im Mischhafen auf den dort liegenden Pfählen und stürzte dabei in das Wasser. Obwohl rasch Hilfe zur Stelle war, kam die doch zu spät.

Dingen. Zur Erinnerung an ihren im Felde gefallenen Sohn übereigneten die Eheleute Dr. Paul Feist der Stadt eine Stiftung von 10 000 Mark, aus deren Zinsen ein- und arbeitsfähige Krieger Unterstüzungen erhalten sollen.

Bad-Nauheim. 17. Juli. Die Verfügung über die Einschränkung des Fremdenverkehrs — Aufenthaltsdauer nicht länger als 4 Wochen — ist bisher von den meisten Kurgästen nicht beachtet worden. Das Postamt richtet deshalb an die Fremden noch einmal das dringende Ersuchen, den entsprechenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, andernfalls muß die Ausweisung der betreffenden Personen erfolgen.

Darmstadt. Den Zusammenstellungen einer Fachzeitschrift zufolge hat Hessen in diesem Jahre die schlechteste Apfelernte in ganz Deutschland zu erwarten. Die beste Obsternte hat diesmal Norddeutschland, das im Jahre 1917 fast ganz ausfiel.

Schl. Beshentje „Diebe“. Zwei Kinder aus Fulda wurden dabei überrascht, als sie bei einem Fabrikbesitzer Schinken und Butter entwendeten. Der Bestohlene sagte die Lage richtig auf und schenkte den Kindern zu dem Schinken und der Butter noch ein Stück Brot.

Neueste Nachrichten.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt unter der Überschrift „Norwegische Gehässigkeiten“ u. a.: Die Nordnor an dem Großen Nirbach hat der norwegischen Presse erneut Gelegenheit gegeben, ihre unneutrale deutschfeindliche Politik in einer gehässigen, vielfach geradezu fanatischen Form zum Ausdruck zu bringen. Einstimmig wurde das Verbrechen als natürliche Folge der deutschen Gewaltpolitik im Osten und des Rußland unterdrückenden Welt-Kommunisten Friedens dargestellt, und die Täter wurden als Patrioten gefeiert. Die deutsche Presse hat in der Regel es für richtig gehalten, derartige Ausbrüche einer durch Verheugung und Kriegsgeschwätz irre geleiteten Volksmeinung mit Stillschweigen zu übergehen. In Fällen so großer und verheerender Schmachungen unseres Landes erscheint es aber doch unerlässlich, die Leiter der norwegischen Presse erneut und ernstlich auf die Gefahren einer solchen Haltung hinzuweisen, die jedes Gefühl für die Neutralität ihres Landes vermissen läßt.

Aus Mittenwald wird dem „Berliner Tageblatt“ berichtet: Auf einer Gratwanderung im Karwendelgebirge stürzte der in Mittenwald anfallige Dr. Freiherr von Radan, einer der bekanntesten politischen Schriftsteller Deutschlands, tödlich ab.

Der Stand der Schlacht.

Berlin, 19. Juli. Die „Deutsche Tageszeitung“ schreibt: Welche Ziele die Oberste Heeresleitung mit dem Angriff zu beiden Seiten des Rheins verfolgt, steht dahin. Die sicherlich in diesem Ziel eingeschlossene Schwächung des Feindes ist gründlich erreicht. Auf dem Wege zur Zerrüttung des Feindes sind wir wiederum ein gutes Stück weiter gekommen. — Der „Berliner Lokalanzeiger“ urteilt: Aus allem geht hervor, daß wir erst den Beginn der wahrscheinlich größten Schlacht der gesamten Weltgeschichte erlebt haben. Die schwersten Kämpfe stehen noch bevor.

Die Bedrohung von Epernan.

Rotterdam, 19. Juli. „Manchester Guardian“ warnt vor zu großem Optimismus. Die Deutschen brauchen an gewissen Punkten nur noch geringe Fortschritte zu machen, um in den Besitz der wichtigsten Stellungen zu gelangen. Das Blatt ist besonders besorgt um Epernan. Die Eroberung dieser Stadt durch die Deutschen wäre sehr zu beklagen, da Epernan den Ausgangspunkt für alle späteren Angriffe der Alliierten auf die Deutschen bilden könnte.

Reims' Schicksalsfrage.

Berlin, 19. Juli. Zur Schlachtfrage im Westen bemerkt der militärische Mitarbeiter der „Auenzeitung“: Es ist anzunehmen, daß die Feinde alles daran setzen werden, Reims zu halten. Sie werden weder Kräfteaufwand noch Opfer scheuen, um den Fall von Reims hinauszuschieben, so lange es geht. Reims wird dadurch in einem Umfange feindliche Kräfte binden, der zur taktischen Bedeutung in seinem Verhältnis steht und sich nur aus Prestige-Gründen rechtfertigen läßt. Die nächsten Tage werden uns sicherlich neue starke Anstrengungen des Gegners an der Marne und bei Reims bringen, die an die Tapferkeit unserer Truppen nicht zu unterschätzende Anforderungen stellen werden.

Die Sühne für den Gefandtenmord.

Köln, 18. Juli. Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Berlin vom 18. Juli: Die heute eingelaufene Nachricht, daß der eine der Mörder Graf Nirbachs namens Andrejew hingerichtet worden sei, ist nach der Erkundigung des Berliner Vertreters der „Kölnischen Zeitung“ unbestätigt. Dagegen sind nach Mitteilungen von unterrichteter Seite von den Führern der linken Sozialrevolutionäre, die eingestandenemmaßen den Mord angezettelt haben, dreizehn erschossen worden. Außerdem befindet sich eine große Anzahl in Untersuchungshaft bis zur Feststellung ihres etwaigen Anteils an der Tat.

Wbna Bern. 18. Juli. Nach Mitteilungen von amtlicher Stelle sind in der Schweizer Armee bisher 6800 Erkrankungen an der spanischen Grippe mit über 100 Todesfällen vorgekommen, was vielfach auf die mangelhaften sanitären Einrichtungen an den Grenzübergängen, besonders im Jura, zurückzuführen ist. Rekrutenschulen, Infanterietruppen und Unteroffizierschulen wurden isoliert, Urlaube verlängert. Die Bevölkerung ist über die Gefährlichkeit der Krankheit sehr erregt. Die Zeitungen sprechen von einem wahren Landesunflut. Der Bundesrat faßt heute einen Beschluß, durch den die Kantonsregierungen bezw. Gemeinden ermächtigt werden, mit Rücksicht auf die Epidemie Massenansammlungen in geschlossenen Lokalen, Kinos usw. zu verbieten.

Der Lauchbootkrieg.

Wbna Berlin, 18. Juli. Aus stark gesicherten Geleitzügen verjagten unsere Unterseeboote im Mittelmeer vier Dampfer von rund

16 000 Bruttoregistertonnen.

Ein Dampfer von mindestens 6000 Bruttoregistertonnen wurde durch Torpedoschiff schwer beschädigt, konnte aber noch in den nahen Hafen einlaufen. Außerdem wurden vier kleine Segler versenkt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Der Freitag-Tagesbericht.

Wb Amtlich. Großes Hauptquartier, 19. Juli.

Westlicher Kriegsausflug.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Kampftätigkeit lebte am Abend auf. Bei Erkundungen machten wir mehrfach Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Wisne und Marne ist die Schlacht von neuem entbrannt.

Der Franzose hat keine lange erwartete Gegenoffensive begonnen. Durch Verwendung starker Geschwader von Panzerkraftwagen gelang es ihm, zunächst überwachend an einzelnen Stellen in unsere vorderste Infanterie- und Artillerielinie einzubrechen und unsere Linien zurückzudrängen. Weiterhin haben unsere Stellungsdivisionen im Verein mit bereitstehenden Reserven einen feindlichen Durchbruch vereitelt. Gegen Mittag waren die französischen Angriffe in der Linie südwestlich von Soissons-Neuilly, nordwestlich von Chateau-Thierry, zum Scheitern gebracht. Am Nachmittag brachen an der ganzen Angriffsfront mehrfache Teilangriffe des Feindes in unseren neuen Linien zusammen. Die dem Kampffeld zuziehenden feindlichen Kolonnen waren das Ziel unserer erfolgreichsten Schießflieger.

Unsere Jagdflieger schossen 32 Flugzeuge des Gegners ab. Leutnant Loewenhardt errang seinen 38. und 39., Leutnant Dollé seinen 23. und 24., Leutnant Götting seinen 22. Luftsieg.

Gegen die Südfront der Marne hat der Franzose nach seinem Mißerfolge am 16. und 17. Juli nur noch Teilangriffe südöstlich von Marne entfacht: sie wurden abgewiesen. Zwischen Marne und Reims und östlich von Reims blieb die Gefechtsintensität auf örtliche Kampfhandlungen beschränkt. Feindliche Angriffe im Königsvalde und beiderseits von Pourcy scheiterten. Bei erfolgreichem Vorstoß nordwestlich von Prosnes und bei Abwehr feindlicher Teilangriffe an der Suippes und beiderseits von Vertus machten wir Gefangene.

Die Zahl der seit dem 15. Juli eingebrachten Gefangenen hat 20 000 überschritten.

Der Erste Generalquartiermeister: E. D. E. D. E. D.